

Bundessozialgericht
Az.: 10 RV 39/70

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....
Klägerin und Revisionsbeklagte,

Zugestellt
am 5. November 1971

Prozeßbevollmächtigte:.....

g e g e n

.....
Beklagten und Revisionskläger.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 20. Oktober 1971 durch

Senatspräsident	S o n n e n b e r g - Vorsitzender -,
Bundesrichter	Dr. B r o c k e ,
Bundesrichter	H e n n i g ,
Bundessozialrichter	Dr. G ö p p e l und
Bundessozialrichter	J a h n s

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil
des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom
21. November 1969 aufgehoben. Die Berufung der
Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts
Münster vom 16. April 1969 wird insoweit zurück-
gewiesen, als es die Neufeststellung ihrer Rente
betrifft. Im übrigen (wegen der Rückforderung)
wird die Sache zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung an das Landessozialgericht zurückver-
wiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e:

I

Die Klägerin erhält Witwenrente (Grund- und Ausgleichsrente) sowie den Schadensausgleich für Witwen nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG). Sie bezieht ferner eine Rente aus der Knappschaftsversicherung. Für die Zeit ab 1. Januar 1967 hatte der Beklagte die Ausgleichsrente auf monatlich 148,--DM und den Schadensausgleich auf 41,--DM festgesetzt.

Als sich die Knappschaftsrente der Klägerin durch das 10. Renten Anpassungsgesetz - 10. RAG - vom 22. Dezember 1967 (BGBl I, 1343) von bisher 59,70 DM auf 64,60 DM erhöhte, stellte der Beklagte nach Inkrafttreten der Zweiten Verordnung über das anzurechnende Einkommen nach dem BVG (Anrechnungs-VO 1968) vom 18. Dezember 1967 (BGBl I, 1236) die einkommensabhängigen Bezüge der Klägerin durch Bescheid vom 8. Mai 1968 neu fest. Während die Ausgleichsrente unverändert blieb, ergab sich hieraus für den Schadensausgleich ab 1. Januar 1968 eine Herabsetzung um 2,--DM auf monatlich 39,--DM. Den vom 1. Januar bis 30. Mai hierdurch überzahlten Betrag von 10,--DM fordert der Beklagte im gleichen Bescheid zurück.

Den Widerspruch der Klägerin gegen die Herabsetzung des Schadensausgleichs und die Rückforderung wies der Beklagte im Widerspruchsbescheid vom 6. November 1968 zurück. Auch ihre Klage hatte keinen Erfolg. Das Sozialgericht (SG) Münster sah die Voraussetzungen der angefochtenen Neufeststellung gem. § 62 BVG für gegeben an und wies die Klage im Urteil vom 16. April 1969 ab. Auf die zugelassene Berufung der Klägerin hob das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen im Urteil vom 21. November 1969 die Entscheidung des SG jedoch auf. Die Berechtigung zur Neufeststellung nach § 62 Abs. 1 Satz 2 BVG scheitert nach Auffassung des LSG daran, daß sich das Bruttoeinkommen der Klägerin seit der letzten Feststellung des Schadensausgleichs insgesamt um weniger als 10,--DM monatlich erhöht

- 3 -



- 3 -

habe. Die Anrechnungs-VO 1968 sei auch kein "anderer Anlaß" i.S. von § 62 Abs. 1 Satz 2 BVG, der zur Neufeststellung berechtige. Es könne schon zweifelhaft sein, ob diese Verordnung nicht überhaupt erst dann nach § 62 BVG zur Anwendung kommen dürfe, wenn die Einkommensverbesserung mindestens 10,--DM betrage. Jedenfalls rechtfertige sie aber dann keine Neufeststellung, wenn sich - wie hier - für die Höhe der Ausgleichsrente keine Auswirkung ergebe. Wesentlich im Sinne des § 62 BVG seien nur solche Änderungen der Verhältnisse, die sich auf den Anspruch in irgendeiner Form auswirkten. Eine Verordnung, die den Anspruch weder dem Grunde noch der Höhe nach beeinflusse, berechtige daher nicht zum Erlaß eines neuen Bescheides. Für den Schadensausgleich aber gelte die Anrechnungs-VO 1968 nicht, so daß sie insoweit auch nicht den nach § 62 BVG erforderlichen Anlaß für die Neufeststellung bilden könne.

Gegen das ihm am 15. Dezember 1969 zugestellte Urteil hat der Beklagte die vom LSG zugelassene Revision am 13. Januar 1970 eingelegt und diese nach Fristverlängerung bis 15. März 1970 am 11. März 1970 begründet. Er rügt die Verletzung der §§ 33, 41 Abs. 3, 62 BVG, des § 5 Anrechnungs-VO 1968 und des § 47 Verwaltungsverfahrensgesetz (VerwVG). Nach seiner Meinung stellt die Anrechnungs-VO 1968 einen "anderen Anlaß" i.S. des § 62 Abs. 1 Satz 2 BVG dar. Wie sich aus § 41 Abs. 3 BVG iVm § 33 Abs. 1 und 6 BVG ergebe, müsse mit dem Inkrafttreten jeder neuen Anrechnungs-VO die Auswirkung von Einkommen auf die Ausgleichsrente neu festgestellt werden; dies erhelle schon der Umstand, daß wegen Außerkrafttretens der abgelösten Anrechnungs-VO die bisherige Kürzung entfalle. Ohne Rücksicht auf das Ergebnis bedürfe es daher in jedem Fall der Anwendung der neuen Anrechnungs-VO. Mit einer bloßen Überprüfung der bisherigen Rente sei diesem Gesetzesbefehl nicht Genüge getan.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Das Inkrafttreten einer neuen Anrechnungs-VO sei auch eine wesentliche Änderung i.S. des § 62 Abs. 1 Satz 1 BVG, weil sie dem Ausgleichsrentenanspruch – jedenfalls in Fällen wie diesem – eine neue Rechtsgrundlage gebe. Das Versorgungsamt habe daher die Ausgleichsrente der Klägerin zu Recht neu feststellen dürfen und müssen. Es mußte dabei auch die nach dem 10. RAG erhöhte Knappschaftsrente berücksichtigen und infolgedessen deren Auswirkungen auf den Schadensausgleich (neu) feststellen.

Der angefochtene Bescheid ist nach Auffassung des Beklagten auch insoweit rechtens, als er den überzahlten Betrag von 10,--DM zurückfordert. Die Klägerin sei, wie sich aus den Versorgungsakten ergebe, durch eine Reihe von Hinweisen über die Bedeutung von Einkommenserhöhungen informiert. Sie habe daher auch wissen müssen, daß ihr die einkommensabhängigen Versorgungsleistungen wegen der Rentenerhöhung nach dem 10. RAG ab 1. Januar 1968 in der bisherigen Höhe nicht mehr zustanden.

Der Beklagte beantragt,
unter Abänderung des angefochtenen Urteils die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des SG Münster vom 16. April 1969 zurückzuweisen.

Die Klägerin beantragt,
die Revision zurückzuweisen, hilfsweise, das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Sie hält die Auffassung des LSG für zutreffend. Selbst wenn man ihr aber nicht folgen könnte, müßte die Sache an das LSG zurückverwiesen werden, weil das LSG mit Rücksicht auf seine Rechtsauffassung keine Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der ebenfalls angefochtenen Rückforde-

- 5 -



- 5 -

rung getroffen habe und das Berufungsurteil demzufolge insofern auch keine tatsächlichen Feststellungen enthalte. Dem Revisionsgericht sei daher jedenfalls diesbezüglich eine abschließende Entscheidung verwehrt.

II

Die Entscheidung ergeht ohne mündliche Verhandlung, weil beide Parteien damit einverstanden sind (§§ 124 Abs. 2, 165, 153 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

Die durch Zulassung gem. § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG statthafte Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden (§§ 164, 166 SGG); sie ist daher zulässig. Die Revision ist auch begründet.

Der Beklagte durfte die Neufeststellung der einkommensabhängigen Versorgungsbezüge der Klägerin, wie im Bescheid vom 8. Mai 1968 geschehen, vornehmen; denn die Anrechnungs-VO 1968 ist als "anderer Anlaß" i.S. von § 62 Abs. 1 Satz 2 BVG anzusehen, der eine Neufestsetzung der Leistungen notwendig macht. Dem steht zunächst nicht entgegen, daß die Einkommensverbesserung bei der Klägerin einen geringeren Betrag als 10,--DM monatlich ausmacht, so daß an sich die erste Alternative des § 62 Abs. 1 Satz 2 BVG gegeben, eine Neufeststellung wegen der Höhe der Einkommensänderung also nicht möglich ist. Wie der Senat bereits im Urteil vom 18. Februar 1970 (SozR Nr. 39 zu § 62 BVG) entschieden hat, kommt dieses Verbot der Neufeststellung jedoch dann nicht zum Tragen, wenn die Bindung an die bisherige Verwaltungsentscheidung ohnehin durchbrochen wird, weil eine Neufeststellung aus anderem Anlaß zu erfolgen hat. Die Auffassung des LSG, daß es zweifelhaft sein könne, ob die zweite Alternative des § 62 Abs. 1 Satz 2 BVG nicht erst dann die Neufeststellung rechtfertige, wenn die Einkommensverbesserung 10,--DM oder mehr monatlich betrage, ist also

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

nicht zu billigen. Es ist vielmehr umgekehrt: jede aus anderem Anlaß notwendige Neufeststellung erfaßt auch Einkommensverbesserungen um weniger als 10,--DM monatlich. Das ergibt sich schon aus dem Wortlaut der Vorschrift. Der Senat hat diese Auffassung in der o.a. Entscheidung aber auch aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes entnommen. Danach war es der erklärte Wille des Gesetzgebers, daß mit der auch für die Entscheidung dieses Falles maßgeblichen Fassung des § 62 Abs. 1 Satz 2 BVG durch das Dritte Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Kriegsofferrechts (3. NOG) vom 28. Dezember 1966 (BGBl I, 750) dem Grundgedanken der Durchbrechung der "Rechtskraft" Rechnung getragen und entgegen der früheren Regelung (vgl. BSG SozR Nr. 32 zu § 62 BVG) klargestellt sein sollte, daß bei einer Neufeststellung einkommensabhängige Leistungen auch an sich unwesentliche Änderungen mitberücksichtigt werden sollten, die für sich allein keinen Grund zur Neufeststellung nach § 62 BVG ergeben würden (vgl. BR-Drs. 370/66 S. 29; BT-Drs. V/1012 S. 29 und BT-Drs. V/1216 S. 9; s. auch BVBl 1967 S. 35). Die Regelung des § 62 Abs. 1 Satz 2 BVG bezieht sich dabei auf alle im bisherigen Bescheid festgestellten einkommensabhängigen Leistungen, was sich ebenfalls aus dem Wortlaut der Vorschrift und ihrem Sinngehalt ergibt. Für ein Abgehen von der in der o.a. Entscheidung bereits gefundenen Auffassung sieht der Senat keinen Anlaß.

Entgegen der vom LSG vertretenen Meinung ist die Anrechnungs-VO 1968 in bezug auf den Anspruch der Klägerin auf Schadensausgleich auch als ein "anderer Anlaß" i.S. des § 62 Abs. 1 Satz 2 BVG anzusehen, der eine Neufeststellung notwendig machte. Grundsätzlich ist neben tatsächlichen auch jede rechtliche Änderung von wesentlicher Bedeutung i.S. jener Vorschrift, durch welche der betreffende Anspruch nach Voraussetzungen oder Höhe der Leistung neu geregelt wird (vgl. BSG 10, 202, 203; SozR

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 7 -

Nr. 14 zu § 62 BVG). Offenbar will das LSG den Anrechnungsverordnungen solche Bedeutung dann nicht absprechen, wenn sich aus ihrer Anwendung im Ergebnis eine tatsächliche Veränderung der Ausgleichsrente ergibt. Diese Betrachtungsweise verkennt aber den Begriff der wesentlichen Änderung in den rechtlichen Verhältnissen nach § 62 Abs. 1 BVG. Sie orientiert sich allein am rechnerischen Endergebnis, läßt also insbesondere die Änderung in den rechtlichen Voraussetzungen, die zu jenem Endergebnis erst führen, völlig außer Betracht. Eine solche Änderung erfolgt aber durch die Anrechnungsverordnungen. Wie der Senat bereits in der schon zitierten Entscheidung vom 18. Februar 1970 (aaO) festgestellt hat, bildet die zur Ausführung des § 33 Abs. 1 BVG jeweils geltende Anrechnungsverordnung die Rechtsgrundlage für die Höhe der Ausgleichsrente; denn erst durch ihre Regelungen ergeben sich die nach § 33 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a und b BVG zu ermittelnden Werte (§ 33 Abs. 6 BVG). Ihre Änderungen sind daher auch wesentlich i.S. von § 62 Abs. 1 BVG für den Anspruch auf Ausgleichsrente. Das gilt selbst dann, wenn, wie im vorliegenden Fall, die Höhe der Ausgleichsrente unverändert bleibt, weil durch Erhöhung von Freibeträgen und Einkommensgrenzen in der Anrechnungs-VO 1968 die Erhöhung des anrechenbaren Einkommens insoweit keine Auswirkungen zeitigt. Denn die Veränderungen in der rechnerischen Feststellung der "neuen" Rente, die sich aus der Anwendung von nunmehr anderen Berechnungsfaktoren ergeben, bedeuten auch eine neue Feststellung der Rente selbst; diese ist - auch bei zufällig gleicher Höhe - nicht mehr identisch mit der auf der Basis der in der zuvor geltenden Anrechnungs-VO 1967 enthaltenen Berechnungsfaktoren festgestellten Rente (vgl. BSG aaO).

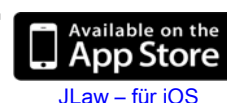
War somit die Änderungs-VO 1968 als eine wesentliche Änderung in den rechtlichen Verhältnissen nach § 62 Abs. 1 Satz 1 BVG anzusehen, so daß sie als ein anderer Anlaß i.S.



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



8



- 8 -

von § 62 Abs. 1 Satz 2 BVG die Neufeststellung der Ausgleichsrente notwendig nach sich zog, so ergab sich daraus gleichzeitig das Recht und die Pflicht der Versorgungsverwaltung zur Neufeststellung des Schadensausgleichs in der zutreffend vorgenommenen Weise; denn jede vom Einkommen beeinflusste Leistung i.S. von § 9 BVG ist neu festzustellen, wenn aus "anderem Anlaß" auch nur die Neufeststellung einer von mehreren solchen Leistungen notwendig ist (vgl. § 62 Abs. 1 Satz 2 BVG; BSG aaO). Die dieser Auffassung entgegenstehende Entscheidung des LSG über den angefochtenen Verwaltungsakt mußte daher aufgehoben werden.

Über die Rechtmäßigkeit der im gleichen Bescheid enthaltenen Rückforderung konnte der Senat nicht abschließend entscheiden, wenngleich sich die zugrunde liegende Überzahlung aus der vom Senat bestätigten Neufeststellung des Schadensausgleichs der Klägerin ergibt. Ob die Voraussetzungen des für den Anspruch auf Rückzahlung maßgeblichen § 47 VerwVG vorliegen, ist der Beurteilung des Senats nämlich deswegen entzogen, weil das LSG hierzu keine tatsächlichen Feststellungen getroffen hat. Die vom Beklagten insoweit für ausreichend gehaltene Bezugnahme des LSG auf den zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemachten Inhalt der Versorgungsakten ist keine derartige Feststellung; das LSG hat damit erkennbar lediglich die Tatbestandsdarstellung nach § 136 Abs. 2 SGG ergänzt. Für die Nachprüfung von Rechtsfragen durch das Revisionsgericht ist es aber erforderlich, daß das angefochtene Urteil eindeutige Feststellungen tatsächlicher Art enthält (§ 163 SGG; vgl. BSG SozR Nr. 6 und Nr. 9 zu § 163 SGG).

Aus diesem Grund mußte die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen werden

- 9 -



- 9 -

(§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG). Das LSG wird auch über die Erstattung der außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens zu entscheiden haben.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)